II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. September 1979

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Neunundneunzigste Ausnahmeentscheidung)

(79/798/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

aufgrund der durch die Empfehlung Nr. 1905/78/EGKS vom 28. Juli 1978 (1) modifizierten Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (2) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 3,

aufgrund der Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Juli 1979 über die im zweiten Halbjahr 1979 zu ergreifenden Zollmaßnahmen,

aufgrund nachstehender Erwägungen :

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährig befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Diese bestehen je nach Lage des Falles in einer zeitweisen Herabsetzung oder Aussetzung einzelner Zollsätze oder in der Gewährung von Einfuhrkontingenten zu herabgesetzten oder ausgesetzten Sätzen. Die letzten derartigen Zollmaßnahmen wurden von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 16. Juli 1979 für das zweite Halbjahr 1979 beschlossen.

Der Grund für diese Maßnahmen liegt darin, daß die betroffenen Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden und die begünstigte Einfuhr solcher Erzeugnisse nicht geeignet ist, den Stahlunternehmen der Gemeinschaft, welche unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse herstellen, Nachteile zuzufügen.

Diese Gründe und Umstände, die den halbjährigen Zollmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, erlauben bei den gegenwärtig vorliegenden Bedingungen des gemeinsamen Marktes für Stahl auch ihre Anwendung im Rahmen der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964. Die Zollaussetzung und Zollkontingente sind nicht geeignet, die Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 über die Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft verfolgten Ziele zu behindern. Andererseits wirken sich diese Zollmaßnahmen günstig auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Natur vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmung in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

(1) ABl. Nr. L 217 vom 8. 9. 1978, S. 5.
(2) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

Es ist sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nicht zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und eine Wiederausfuhr der eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten verhindert wird.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung festgesetzten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr nachstehend bezeichneter Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern Zollaussetzungen oder Zollkontingente in der Höhe und zu dem Zollsatz anzuwenden, wie sie für jedes dieser Erzeugnisse angegeben sind :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
ex 73.15 A V b) 1	Spezialwalzdraht (aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 4,5 und 13 mm) zur Herstellung von Federn, Nadeln (sogenanntem „Nadeldraht") und sogenanntem Klaviersaitendraht : — mit einem Gewichtsgehalt : — an Kohlenstoff zwischen 0,60 und 1,05 v. H. — an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0.05 v. H. oder weniger — an Silizium zwischen 0,15 und 0,30 v. H. — an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von insgesamt 0,1 v. H. oder weniger (Die Bundesrepublik Deutschland und Benelux werden ermächtigt — im Rahmen der ihnen zustehenden Kontingente — Spezialwalzdraht aus legierten Stählen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,5 bis 13 mm, für Ventilfedern mit folgenden Analysenwerten einzuführen : a) chrom-vanadium-haltige Erzeugnisse 0,40 — 0,65 v. H. C, 0,15 — 0,30 v. H. Si, 0,60 — 0,90 v. H. Mn, 0,15 — 1,10 v. H. Cr, 0,15 — 0,30 v. H. Va, höchstens 0,30 v. H. Mo, Gehalt an P und S jeweils unter 0,035 v. H. b) chrom-silizium-haltige Erzeugnisse 0,50 — 0,60 v. H. C, 1,35 — 1,60 v. H. Si, 0,60 — 0,80 v. H. Mn, 0,55 — 0,80 v. H. Cr, Gehalt an P und S jeweils unter 0,035 v. H.)	Bundesrepublik Deutschland Benelux Frankreich	6 500 1 350 1 400	0 0 0

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die einer Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident